

Informationen zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und zur Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Privatpersonen können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und/oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dafür muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie erhalten Sozialleistungen

| Anspruch auf Befreiung haben | Erforderlicher Nachweis |
|---|---|
| Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40) des 5GB XII oder nach § 27 a oder 27 d BVG | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach 5GB XII oder BVG |
| Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 bis 46) des 5GB XII | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Grundsicherung (5GB XII) |
| Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 225GB II | Bescheinigung über Leistungsbezug (Drittbescheinigung) oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II |
| Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Asylbewerberleistungen |
| Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e BVG | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG |
| Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66) des 5GB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem 5GB XII oder dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften |
| Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG |
| Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach 5GB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 455GB VIII leben | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach dem 5GB VIII |

2. Sie erhalten Ausbildungsförderung

| Anspruch auf Befreiung haben | Erforderlicher Nachweis |
|---|---|
| Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen | aktueller BAföG-Bescheid/Bescheinigung der Behörde über den Leistungsbezug |
| Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 35GB I i. a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 25GB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt 5GB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt 5GB III), die nicht bei den Eltern wohnen | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) |
| Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. 5GB III a. F. (neu: § 122 ff. 5GB III), die nicht bei den Eltern leben | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. 5GB III a. F. (neu: § 122 ff. 5GB III) |

3. Sie haben gesundheitliche Einschränkungen

| Anspruch auf Befreiung haben | Erforderlicher Nachweis |
|---|---|
| taubblinde Menschen | aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit |
| Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 5GB XII | aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 72 5GB XII |
| Anspruch auf Ermäßigung haben | Erforderlicher Nachweis |
| blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist | aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Merkzeichen" oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des "RF-Merkzeichens" |
| hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist | aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Merkzeichen" oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des "RF-Merkzeichens" |
| behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können | aktueller Schwerbehindertenausweis mit "RF-Merkzeichen" oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des "RF-Merkzeichens" |